

## SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

Version 2.0

Überarbeitet am 28.02.2017  
 Datum der ersten Ausgabe 28.10.2009

Druckdatum 19.06.2017

<b>ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens</b>	
<b>1.1. Produktidentifikator</b>	
<b>Produktname</b>	<b>Calciumcarbonat (natürlich)</b>
Synonyme	Kalkstein, Marmor, Calcit, Aragonit, Kreide. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
<b>Handelsname</b>	<b>DOLOMAG®, Kohlensaurer Kalk</b>
Chemische Bezeichnung - Formel	Calcium carbonat - CaCO <sub>3</sub>
CAS-Nr.	1317-65-3
EG-Nr.	215-279-6
Molekulargewicht	100,09 g/mol
REACH Registrierungsnummer	Dieser Stoff ist von einer Registrierung laut EG-Verordnung Nr.1907/2006 (REACH) ausgenommen.
<b>1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird</b>	
Die Verwendungen sind nachfolgend allgemein beschrieben.	
Herstellung von Chemikalien Metallherzeugung und -bearbeitung, einschließlich Legierungen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei Umweltschutz Wasserbehandlungskemikalien Lebens-/ Futtermittel-Zusatzstoffe Herstellung von Lebens- und Futtermitteln Pharmazeutika Bergbau, (inklusive Offshore-Industrie) Herstellung von sonstigen nichtmetallischen mineralischen Produkten, z. B. Gips, Zement Papiererzeugnisse Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten Stein, Gips, Zement, Glas- und Keramikartikel Bauwirtschaft	
Nach Stand der Technik gibt es keine bekannte Anwendung, die nicht durchgeführt werden darf.	

<b>1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt</b>	
Firma	<b>Rheinkalk KDI GmbH &amp; Co. KG</b>
Anschrift	Am Kalkstein 1 42489 Wülfrath Deutschland
Telefon	
Telefax	
E-Mail-Adresse der für Sicherheitsdatenblätter zuständigen Person:	msds@rheinkalk.de
<b>1.4. Notrufnummer</b>	
Notrufnummer (Europa)	<b>112</b> <i>Diese Telefonnummer ist 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche besetzt.</i>
Vergiftungsinformationszentrale	+43 1 40 400 2222
Notrufnummer (Firma)	<b>+49 2058 17 0</b> <i>Diese Telefonnummer ist 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche besetzt.</i>
<b>ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren</b>	
<b>2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs</b>	
Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.	
<b>Weitere Information</b>	
Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.	
<b>2.2. Kennzeichnungselemente</b>	
<u>Gefahrenpiktogramme</u> Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.	
<u>Signalwort</u> Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.	
<u>Gefahrenhinweise</u> Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.	
<u>Sicherheitshinweise</u> Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.	
<b>2.3. Sonstige Gefahren</b>	

Es wurden keine anderen Risiken festgestellt.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen



#### 3.1. Stoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH Nr.	INDEX-Nr.	Gewichtsprozent
Calcium carbonat	1317-65-3	215-279-6	—	—	- <100

Reinheitsgrad (%): Keine für die Einstufung und Kennzeichnung relevanten Verunreinigungen

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<u>Allgemeine Hinweise</u>	Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen.
<u>Einatmen</u>	An die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
<u>Hautkontakt</u> 	Die verunreinigten Körperoberflächen vorsichtig und sorgfältig abwischen, um alle Spuren des Produkts zu entfernen. Betroffenen Bereich umgehend mit viel Wasser abwaschen. Verschmutzte Kleidung ausziehen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
<u>Augenkontakt</u> 	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und Arzt konsultieren. Sorgfältig mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern.
<u>Verschlucken</u>	Sofort reichlich Wasser trinken lassen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Nachwirkungen bekannt.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bitte beachten Sie die Hinweise von Abschnitt 4.1

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Das Produkt brennt nicht. Pulver-, Schaum- oder CO <sub>2</sub> -Löcher für Umgebungsbrände benutzen.
Ungeeignete Löschmittel	kein(e,er)

<b>5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</b>	
Bei Erhitzen über 600 °C zersetzt sich Calciumcarbonat im Calciumoxid (CaO) und Kohlenstoffdioxid (CO <sub>2</sub> ). Calciumoxid reagiert mit Wasser unter Hitzeentwicklung. Mögliche Gefährdung für entflammbares Material.	
<b>5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung</b>	
Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.	
<b>ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung</b>	
<b>6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</b>	
<b>6.1.1. Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal</b>	<p>Adäquate Belüftung sicherstellen.          Staubentwicklung so gering wie möglich halten.          Ungeschützte Personen fernhalten.          Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden – geeignete Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).          Einatmen von Staub vermeiden – ausreichende Belüftung sicherstellen bzw. geeignete Atemschutzgeräte benutzen (siehe Abschnitt 8).</p>
<b>6.1.2. Hinweis für Einsatzkräfte</b>	Siehe Abschnitt 6.1.1
<b>6.2. Umweltschutzmaßnahmen</b>	
Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.	
<b>6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</b>	
<p>Mechanisch (trocken) aufnehmen. Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.          Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern.          Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).          Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.          Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit viel Wasser reinigen.          Von Säuren fern halten.</p>	
<b>6.4. Verweis auf andere Abschnitte</b>	
Für weitere Informationen zur Expositionsüberwachung / zum Personenschutz oder zum Thema Entsorgung, siehe Abschnitte 8 und 13.	
<b>ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung</b>	
<b>7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</b>	
<b>7.1.1. Schutzmaßnahmen</b>	<p>Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.          Staubentwicklung vermeiden. Staubquellen abdecken, Absaugung einschalten (Staubsammler am Arbeitsplatz). Abfülleinrichtungen sollten</p>

	<p>abgedichtet sein. Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes (s. Abschnitt 8). Bei Umgang mit Sackware müssen die Sicherheitshinweise nach Richtlinie 90/269/EWG beachtet werden. Dämpfe/Staub nicht einatmen.</p>
<b>7.1.2. Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz</b>	<p>Inhalation, Verschlucken und Haut- und Augenkontakt vermeiden. Es sind allgemeine Arbeitshygienemaßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Handhabung des Stoffs erforderlich. Zu diesen Maßnahmen gehören Praktiken für Hygiene und Sauberkeit (z.B. regelmäßiges Reinigen mit geeigneten Reinigungsmitteln), kein Trinken, Essen und Rauchen am Arbeitsplatz. Duschen und Kleidungswechsel nach Schichtende. Keine verschmutzte Kleidung außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.</p>

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Loselagerung in speziell geeigneten Silos.  
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
Nicht zusammen mit Säuren lagern.  
Trocken aufbewahren.  
Dicht verschlossen halten.

**7.3. Spezifische Endanwendungen**

Keine

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

**8.1. Zu überwachende Parameter**

Expositionsgrenzwerte (national)

Chemische Bezeichnung	Form	Grenzwert	Rechtsgrundlage
Calcium carbonat	Zeitbezogene Durchschnittskonzentration einatembare Staub	15 mg/m <sup>3</sup>	Decreto-Lei n.º 24/2012 Norma NP 1796: 2007
	Zeitbezogene Durchschnittskonzentration Atembarer Staub	6 mg/m <sup>3</sup>	

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

Arbeitnehmer

Chemische Bezeichnung	Expositionswege	Akut - lokale Effekte	Akut - systemische Effekte	Langzeit - lokale Effekte	Langzeit - systemische Effekte
Calcium carbonat	Oral	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
	Einatmen	keine Gefahr	keine Gefahr	keine Gefahr	10 mg/m <sup>3</sup>

		identifiziert	identifiziert	identifiziert	
	Haut	keine Gefahr identifiziert	keine Gefahr identifiziert	keine Gefahr identifiziert	keine Gefahr identifiziert

**Verbraucher**

Chemische Bezeichnung	Expositionswege	Akut - lokale Effekte	Akut - systemische Effekte	Langzeit - lokale Effekte	Langzeit - systemische Effekte
Calcium carbonat	Oral	Schädliche Wirkung bekannt, aber kein DNEL verfügbar	6,1 mg/kg Körpergewicht/ Tag	Schädliche Wirkung bekannt, aber kein DNEL verfügbar	6,1 mg/kg Körpergewicht/ Tag
	Einatmen	keine Gefahr identifiziert	keine Gefahr identifiziert	keine Gefahr identifiziert	10 mg/m <sup>3</sup>
	Haut	keine Gefahr identifiziert	keine Gefahr identifiziert	keine Gefahr identifiziert	keine Gefahr identifiziert

**Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration**

Chemische Bezeichnung	Umweltschutzziel							
	Süßwasser	Süßwasser sediment	Meerwasser	Meeressediment	Nahrungskette	Abwasserklär- anlagen- kroorganismen	Boden	Luft
Calcium carbonat	keine Gefahr identifiziert	keine Gefahr identifiziert	keine Gefahr identifiziert	keine Gefahr identifiziert	keine Gefahr identifiziert	100 mg/l	keine Gefahr identifiziert	keine Gefahr identifiziert

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zur Begrenzung möglicher Exposition ist Staubbildung zu vermeiden. Darüber hinausgehend ist eine angemessene Schutzkleidung angeraten. Ein Augenschutz ist zu tragen (z.B. Schutzbrille oder -visier), es sei denn, ein möglicher Kontakt mit den Augen kann aufgrund der Art der Verwendung ausgeschlossen werden (z.B. geschlossenes System). Zudem sind je nach Erforderlichkeit ein Gesichtsschutz, Schutzkleidung sowie Sicherheitsschuhe zu tragen.

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Handhabung des Produkts sollte möglichst in abgedichteten Anlagen erfolgen, oder es sollte eine ausreichende Lüftung vorhanden sein, um die Staubbelastung unterhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes zu halten. Anderenfalls geeignete Schutzausrüstung tragen.

### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.2.1. Augen-/Gesichtsschutz




Chemikalienbeständige Schutzbrillen müssen getragen werden.  
Keine Kontaktlinsen tragen.  
Bei Pulver dicht schließende Schutzbrille mit Seitenschutz oder Vollsichtbrille tragen. Tragbare Augenspülung wird empfohlen.

#### 8.2.2.2. Hautschutz



Zugelassene nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen.  
Die Kleidung sollte die Haut vollständig abdecken; lange Hosen, langärmeligen Overall mit dicht schließenden Bündeln, säure- bzw. laugenbeständiges und gegen Staub undurchlässiges Schuhwerk tragen.

<b>8.2.2.3. Atemschutz</b> 	Es wird eine örtliche Belüftung empfohlen um die Staubkonzentration unter den festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten.
<b>8.2.2.4. Thermische Gefahren</b>	Im Hinblick auf den Stoff besteht keine Gefährdung durch Wärme, so dass spezifische Überlegungen hierzu nicht erforderlich sind.
<b>8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition</b>	Abluft aus Lüftungsanlagen sollte vor Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden.
<b>ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften</b>	
<b>9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften</b>	
Aussehen:	Farbe: weiß weißlich beige Form: Stücke Körnchen Pulver fest
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht anwendbar
pH-Wert:	8 - 9; > 20 mg/l; 25 °C
Schmelzpunkt:	$T > 600^{\circ}\text{C}: \text{CaCO}_3 \rightarrow \text{CaO} + \text{CO}_2$
Siedepunkt:	Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Flammpunkt:	Nicht anwendbar (anorganische Substanz).
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht anwendbar
Entzündlichkeit:	Die Substanz ist nicht entflammbar. Untere Entzündbarkeitsgrenze: Keine Daten verfügbar Obere Entzündbarkeitsgrenze: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv <u>Obere / Untere Explosionsgrenze</u> untere: Keine Daten verfügbar obere: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Nicht anwendbar
Dampfdichte:	Nicht anwendbar
Relative Dichte:	2.710 - 2.940 g/cm <sup>3</sup> ; 20 °C
Schüttdichte	900 - 1.500 kg/m <sup>3</sup> ; 20 °C
Löslichkeit(en):	16,6 mg/l; 20 °C; OECD Prüfrichtlinie 105;
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht anwendbar (anorganische Substanz).
Selbstentzündungstemperatur:	Keine relative Selbstentzündungstemperatur unter 400°C (Untersuchungsergebnis, EU A.16 Methode).
Zersetzungstemperatur:	Bei Erhitzen über 600 °C zersetzt sich Calciumcarbonat im Calciumoxid und Kohlenstoffdioxid.
Viskosität, kinematisch:	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Oxidationseigenschaften (basierend auf der chemischen Struktur enthält der Stoff keinen Überschuss an Sauerstoff oder andere

	Strukturgruppen, die bekanntermaßen die Tendenz zeigen, mit brennbarem Material exotherm zu reagieren)
<b>9.2. Sonstige Angaben</b>	
Keine Daten verfügbar	
<b>ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität</b>	
<b>10.1. Reaktivität</b>	
Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.	
<b>10.2. Chemische Stabilität</b>	
Exotherme Reaktion mit Säuren.	
<b>10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b>	
Das Produkt reagiert exotherm mit Säuren.	
<b>10.4. Zu vermeidende Bedingungen</b>	
Für Informationen über die zu vermeidenden Bedingungen finden Sie in Abschnitt 7.	
<b>10.5. Unverträgliche Materialien</b>	
Säuren	
<b>10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>	
Zersetzt sich durch Reaktion mit starken Säuren. Gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Erwärmung entstehen, finden Sie in ABSCHNITT 5.	
<b>ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben</b>	
<b>11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen</b>	
<p><b>Akute Toxizität</b>          Oral LD50 &gt; 2000 mg/kg bw (OECD 420, Ratte)          Dermal LD50 &gt; 2000 mg/kg bw (OECD 402, Ratte)          Inhalation LC50 (4h) &gt; 3 mg/L Luft (OECD 403, Ratte)          Die Substanz hat eine geringe akute Toxizität hinsichtlich Inhalation und der dermalen und oralen Expositionswege.</p> <p><b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>          (Kaninchen), OECD 404 - nicht reizend</p> <p><b>Schwere Augenschädigung/-reizung</b>          (Kaninchen), OECD 405 - nicht reizend</p> <p><b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</b>          Verursacht keine Hautsensibilisierung.</p> <p><b>Keimzell-Mutagenität</b></p>	



In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen

### Karzinogenität

Calcium (verabreicht in Form von Calciumlactat) ist nicht karzinogen (Untersuchungsergebnis, Ratte).

Der pH-Effekt des Produktes ruft kein Krebsrisiko hervor.

Aus humanepidemiologische Daten geht ebenfalls hervor, dass kein karzinogenes Potential von Produkt vorliegt.

Einstufung bezüglich Karzinogenität ohne Gewähr.

### Reproduktionstoxizität

Calcium (verabreicht in Form von Calciumcarbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Untersuchungsergebnis, Maus).

Der pH-Effekt ruft keine Gefahr für die Fortpflanzung hervor.

Aus humanepidemiologische Daten geht ebenfalls hervor, dass kein Potential für Reproduktionstoxizität des Produktes vorliegt.

Weder Tierversuchsstudien noch klinische Studien am Menschen zu verschiedenen Calciumsalzen haben Auswirkungen auf Fortpflanzung und Entwicklung ergeben. Siehe auch die Angaben des Lebensmittelausschusses (SCF) (Abschnitt 16.6). Das Produkt ist also nicht toxisch für die Reproduktion und/oder Entwicklung.

Eine Einstufung bezüglich der Reproduktionstoxizität gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 ist nicht erforderlich.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Aspirationsgefahr

Von dem Produkt sind keine Anzeigen auf dem Aspirationsgefahr bekannt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

<b>12.1.1. Toxizität gegenüber Fischen</b>	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle); LC50 >100% v/v; 96 h; OECD Prüfrichtlinie 203; Überschreitet die maximale Löslichkeit der Stoffe.
<b>12.1.2. Giftigkeit zu den Wasserwirbellosen tieren</b>	Keine Daten verfügbar
<b>12.1.3. Toxizität gegenüber Wasserpflanzen</b>	Desmodesmus subspicatus (Grünalge); EC50; 72 h; > 14 mg/l; OECD- Prüfrichtlinie 201; Überschreitet die maximale Löslichkeit der Stoffe.
<b>12.1.4. Toxizität bei Mikroorganismen / Toxizität gegenüber Bakterien</b>	Belebtschlamm; EC50; 3 h; > 1.000 mg/l; OECD-Prüfrichtlinie 208; Nicht toxisch
<b>12.1.5. Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren</b>	Daphnia magna (Großer Wasserfloh); LC50 >100% v/v; 48 h; OECD- Prüfrichtlinie 202; Überschreitet die maximale Löslichkeit der Stoffe.
<b>12.1.6. Toxizität gegenüber</b>	Bodenmikroorganismen; EC50; 28 d; OECD-

<b>Bodenorganismen</b>	Prüfrichtlinie 216; Nicht toxisch Eisenia fetida (Regenwürmer); LC50; 14 d; OECD- Prüfrichtlinie 207; Nicht akut toxisch
<b>12.1.7. Toxizität bei Pflanzen</b>	Avena sativa (Hafer); EC50; 21 d; OECD- Prüfrichtlinie 208; Nicht akut toxisch
<b>12.1.8. Sonstige Wirkungen</b>	Calciumcarbonat ist kaum löslich und weist damit lediglich eine geringe Mobilität in den meisten Böden auf.
<b>12.1.9. Sonstige Angaben</b>	Keine
<b>12.2. Persistenz und Abbaubarkeit</b>	
Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.	
<b>12.3. Bioakkumulationspotenzial</b>	
Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.	
<b>12.4. Mobilität im Boden</b>	
Calciumcarbonat ist kaum löslich und weist damit lediglich eine geringe Mobilität in den meisten Böden auf.	
<b>12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung</b>	
Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien eines PBT- oder vPvB-Stoffs.	
<b>12.6. Andere schädliche Wirkungen</b>	
Keine sonstigen schädlichen Wirkungen festgestellt.	
<b>ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung</b>	
<b>13.1. Verfahren der Abfallbehandlung</b>	
<p>Es sollte, wenn möglich, wiederverwendet oder recycelt werden.          Wenn die Wiederverwendung oder Wiederverwertung nicht möglich ist, muss eine Entsorgung          nach den örtlichen und nationalen Vorschriften erfolgen.          Verarbeitung, Verwendung oder Kontamination des Produkts kann die          Abfallbewirtschaftungsoptionen ändern.          Der Abfall-Klassifizierungscode muss an dem Punkt der Abfallerzeugung bestimmt werden.          Entsorgen Sie die Behälter und ungenutzte Inhaltstoffe gemäß den im Mitgliedsstaat          geltenden und lokalen Anforderungen.          Die verwendete Verpackung ist nur für die Verpackung dieses Produkt gedacht; es sollte nicht          für andere Zwecke genutzt werden.</p>	
<b>ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport</b>	
Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR (Straße), RID (Schiene), IMDG / GGVSea (Seeschifffahrt)).	
<b>14.1. UN-Nummer</b>	
nicht reguliert	

<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>	
nicht reguliert	
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>	
nicht reguliert	
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>	
nicht reguliert	
<b>14.5. Umweltgefahren</b>	
Kein(e,er).	
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>	
Während des Transports sind dichte Silobehälter für Pulver bzw. abgedeckte Ladeflächen für stückige Produkte zu verwenden, um Staubentwicklung zu vermeiden.	
<b>14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</b>	
nicht reguliert	
<b>ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften</b>	
<b>15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch</b>	
Zulassungen	Nicht erforderlich
Gebrauchsbeschränkungen	Keine
Sonstige Vorschriften (Europäische Union)	Das Produkt ist kein SEVESO-Stoff, kein Ozon abbauender Stoff und kein persistenter organischer Schadstoff.
Nationale Bestimmungen	Deutsche Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS nicht wassergefährdend (nwg)
<b>15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung</b>	
Dieser Stoff ist von einer Registrierung laut EG-Verordnung Nr.1907/2006 (REACH) ausgenommen.	
<b>ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben</b>	
Die Daten basieren auf unseren neuesten Kenntnissen, stellen aber keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaften dar und begründen kein rechtsgültiges Vertragsverhältnis.	
<b>16.1. Gefahrenhinweise</b>	
	Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
<b>16.2. Sicherheitshinweise</b>	
	Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch

	gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
<b>16.3. Abkürzungen</b>	
	<p>DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt</p> <p>EC50: mittlere effektive Konzentration</p> <p>LC50: mittlere letale Konzentration</p> <p>LD50: mittlere letale Dosis</p> <p>NOEC: höchste Konzentration ohne Wirkung</p> <p>OEL: Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz</p> <p>PBT: persistente bioakkumulierende und toxische Stoffe</p> <p>PNEC: vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt</p> <p>SDS: Sicherheitsdatenblatt</p> <p>STEL: Grenzwert für kurzzeitige Exposition</p> <p>STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität</p> <p>TWA: Zeitbezogene Durchschnittskonzentration</p> <p>vPvB: sehr persistente, sehr bioakkumulierende Stoffe</p>
<b>16.4. Datenquellen</b>	
<p>The European Calcium Carbonate Association          Anonymous, 2006: Tolerable upper intake levels for vitamins and minerals Scientific Committee on Food, European Food Safety Authority, ISBN: 92-9199-014-0 [SCF document]          Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Anhang II der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.          Verweise:          1. Richtlinie des Rates 90/269/EWG          2. Booklet L64 - Safety Signs and Signals. The Health and Safety (Safety Signs and Signals) Regulations 1996 - Guidance on Regulations (HSE) - ISBN 978 0 7176 6359 0          3. <a href="http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances">http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances</a>          4. Merck Index (Ed. Merck &amp; Co, Rahway, USA).</p>	
<b>16.5. Hinzugefügt, gestrichen oder abgeändert</b>	
<p>Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.</p>	
<b>Haftungsausschluss</b>	
<p>Dieses Sicherheitsdatenblatt (SDS) basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen der REACH-Verordnung (EG 1907/2006; Artikel 31 und Anhang II), in der geänderten Fassung. Seine Inhalte sind als Richtlinie für eine angemessene vorsichtige Handhabung des Materials gedacht. Es liegt in der Verantwortung der Empfänger dieses SDS sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Informationen von allen Personen, die das Produkt verwenden, handhaben, entsorgen oder in irgendeiner Weise mit diesem in Berührung kommen, sorgfältig gelesen und verstanden werden. Die Informationen und Anweisungen in diesem SDS beruhen auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zum angegebenen Zeitpunkt der Herausgabe. Es ist nicht als Garantie für irgendeine technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen zu verstehen und begründet</p>	

kein rechtsgültiges Vertragsverhältnis. Diese Version des SDS ersetzt alle vorherigen Versionen.

**Ende des Sicherheitsdatenblatts**